

nen, welche die Deputation gehabt hat, als sie die Bewilligung der 6644 Thlr. zu Unterstützung des Instituts in Struppen von der Bedingung abhängig machte, daß in demselben mindestens zum dritten Theil Waisenknaben aus dem Civilstande untergebracht werden sollen, und ohne dem Deputationsgutachten zu widersprechen, erlaube ich mir doch zur Rechtfertigung dieser Position Einiges zu bemerken. Da nämlich das Rittergut Struppen aus einem der Armee eigenthümlich zugehörigen Fonds für 57,000 Thlr. — — erkaufte worden ist, so scheint mir hier die Eigenschaft einer *pia causa* vorzuliegen; denn dieses Geld war, wie der Deputationsbericht sagt, und der Herr Referent noch besonders mündlich herausgehoben hat, Eigenthum der Armee. Nun ist es aber in der Verfassungsurkunde begründet, daß das Vermögen solcher Stiftungen zu nichts anderem als zu stiftungsmäßigen Zwecken verwendet werden darf, und es gewinnt also das Ansehen, als ob in dieser Hinsicht eine Verrückung des Zweckes rechtlich nicht möglich sei, wenigstens insofern nicht, als der Fonds von 57,000 Thlr. — —, welcher der Armee gehört, unter allen Umständen den Soldatenkindern zu Gute kommen müßte. Sodann will es mir aber auch erscheinen, als ob die Vortheile, die durch diese Anstalt den Kindern und Waisen armer Krieger zufließen, gewissermaßen als eine Entschädigung, als ein Surrogat dafür dienen könnten, daß die Pensionen der niedern Militairs, — ich meine die Mannschaften im Gegensatz der Officiere, — in der That so gering sind, daß sie fast den Namen von Pension nicht verdienen. Was man also dem Krieger selbst nicht zukommen läßt, der doch durch Aufopferungen und Entbehrungen aller Art gewiß Berücksichtigung verdient, will man wenigstens an den Kindern desselben gut machen; und wenn man sodann bedenkt, daß das Verhältniß des Soldaten wegen der Veränderlichkeit des Wohnorts seiner precären Stellung überhaupt nicht geeignet ist, seinen Kindern eine so sorgfältige Erziehung angedeihen zu lassen, wie es bei dem Civilstande leicht möglich ist, der Staat aber ein großes Interesse daran hat, daß diese Kinder ebenso gut, als die Kinder anderer Stände erzogen und zu brauchbaren Staatsbürgern herangezogen werden, so sollte ich glauben, daß dieses Institut allerdings seinen wesentlichen Vortheil hätte. Ich bin insofern einverstanden, daß nicht gerade ausschließlich Soldaten-Waisenknaben in das Institut aufgenommen werden müssen, sondern daß auch Kinder aus dem Civilstande in demselben untergebracht werden können; nur würde ich es bedenklich finden, gerade ein bestimmtes Zahlverhältniß, wie z. B.  $\frac{1}{3}$  ist, dafür festzustellen.

Abg. v. Thielau: Ich glaube, daß die Deputation wohl eigentlich ziemlich den rechten Weg wählte, indem sie eine Art von Theilung zwischen dem Militair- und Civilstande vorgeschlagen hat. Ob das gewählte Verhältniß das richtige sei, gebe ich ganz anheim. Allein dem Militair gar keine Bevorzugung hierbei einzuräumen, scheint nach den Ansprüchen des Militairs an die Anstalt nicht thunlich. Wenn auch die Armee eine Nationalarmee ist, so muß man doch berücksichtigen, aus

welchem Fonds das Gut gekauft wurde. Es wurden in der Zeit als Frankreich occupirt ward von den Löhnungen der Soldaten Gehaltsabzüge gemacht, und diese Gehaltsabzüge sind dazu verwendet worden um Struppen anzukaufen. Nun scheint mir es allerdings, daß die Armee einen besondern Anspruch darauf habe, weil der Fonds aus ihren Mitteln herrührt, daß das Gut oder das Geld bloß zu dem einmal bestimmten Zweck verwendet werde. Es ist nicht möglich, daß die Anstalt bestehen kann, sobald der Staat nicht den Zuschuß giebt. Das ist Ursache, warum die Deputation geglaubt hat, daß dieser Zuschuß von dem Staate möchte fortgegeben werden. Ich bin ganz der Ansicht des Abg. Eisenstuck, daß eine Anstalt, welche bloß für den Unterricht und für die Erziehung der Soldaten-Waisenknaben sorgt, in jetziger Zeit ganz und gar überflüssig sei. Denn erstens hat das Militair den Vortheil, daß es auch an andern Anstalten Theil hat, welche im Staate für Erziehung und Unterricht der Kinder überhaupt gegründet sind, zweitens steht die Bewilligung für das Militair, wie hier bei dieser Position beantragt ist, in gar keinem Verhältniß mit der Summe, welche für andere derartige Landesanstalten bewilligt werden. Denn es werden z. B. für die Volksschulen überhaupt nur 12,900 Thlr., für die gelehrten Schulen, 10,000 Thlr. für die Garnisonsschule allein 2,200 Thlr. bewilligt. Für Waiseninstitute u. c. wird im ganzen Lande kaum so viel bewilligt als für das Militair allein. Wenn nun bloß das Militair hier Theil nimmt, so scheint mir die Summe der Bewilligung für diese Anstalt ganz außer Verhältniß mit denjenigen Summen, welche zu gleichem Zweck für das Civil gegeben werden, in Berücksichtigung der Anzahl der Militairs und des Civils. Ich trete ganz der Meinung des Abg. Eisenstuck bei, daß in dem Falle, wenn die Armee vor dem Feinde steht, die Kinder, deren Eltern vor dem Feind getödtet oder blessirt oder durch den Kriegsdienst unfähig geworden sind, eine Bevorzugung genießen müssen, aber jetzt, nachdem wir 25 Jahre Frieden gehabt haben, scheint mir das Opfer, was hierbei der Staat bringt, ganz außer allem Verhältniß zu sein, und ich würde selbst einem Antrage beistimmen, der das Verhältniß noch anders modificirte, als es jetzt von der Deputation angenommen worden ist.

Abg. Eisenstuck: Wenn die Idee und der Grundsatz aufgestellt worden ist, als ob die Armee gleichsam als eine Corporation anzusehen sei, so kann ich wenigstens mich damit nicht einverstanden erklären; als eine *res universitatis* kann sie es nicht auf andere übertragen. Wenn übrigens das numerische Verhältniß erwähnt worden ist, daß die Summe, die für Soldatenkinder verwendet würde, in keinem Verhältniß zu der für andere Erziehungszwecke stehe, so muß ich bitten, zu berücksichtigen, daß wenn sie in ein richtiges Verhältniß kommen soll, man nicht die Zahl der Soldaten überhaupt, sondern die Zahl der verheiratheten Soldaten gegen die Zahl derer, die in andern Ständen verheirathet sind, annehmen muß. Dann wird sich finden, daß diese Summe nicht so unverhältnißmäßig erscheint. Ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen: „Er lautet auf den Wegfall der Position 54 aus dem Militair-